

Wann gefährden die Fremden die Substanz eines Volkes? : Rigorose Verschärfung der liechtensteinischen Zuwanderungspolitik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1963)

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wann gefährden die Fremden
die Substanz eines Volkes?

Rigorese Verschärfung der
liechtensteinischen Zuwan-
derungspolitik

Aus dem "Tages-Anzeiger" vom 14.1.63:

Wann ist die Substanz eines Volkes durch die Einwanderung von Ausländern und die Zuwanderung von fremdländischen Arbeitskräften gefährdet? Die liechtensteinische Regierung, die sich diese Frage in letzter Zeit mehrmals vorgelegt hat, kam zum Schluss, dass der Moment dieser Gefährdung für das Fürstentum bereits eingetreten ist, und hat deshalb auf den 1. Januar 1963 die "Richtlinien für die arbeitsmarktliche und fremdenpolizeiliche Handhabung betreffend den Zuzug von Drittausländern in Liechtenstein" erheblich verschärft.

Nur Ersatz - keine Neuen

Danach werden inskünftig für die Industrie neue Arbeitsbewilligungen nur noch im Rahmen des Wegzuges ausländischer Arbeitskräfte aus Liechtenstein erteilt; Ausnahmen werden bewilligt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass einheimische Kräfte fehlen. Dieselbe Neuregelung gilt für das Gewerbe. In der Landwirtschaft werden weiterhin Einzelbewilligungen, nicht aber Bewilligungen für Familienzuzug erteilt.

Allgemein soll gelten, dass die Zuwanderungsquote über den derzeitigen Bestand hinaus auf jährlich ca. 25 Prozent des einheimischen Bevölkerungszuwachses beschränkt wird. Auch Grenzgängerbewilligungen fallen unter diese Regelung: sie werden nur noch im Rahmen des Wegzuges bisheriger Grenzgänger neu bewilligt. Familienzuzug für Berufs- und Hilfsarbeiter wird weiterhin nicht bewilligt, mit Ausnahme einiger Fälle, wo die Ehefrau Liechtensteinerin ist oder der Ausländer das Niederlassungsrecht im Fürstentum besitzt. Die Regelung gilt einstweilen bis zum 31. Dezember 1964; sie kann aber darüber hinaus verlängert werden.

Alarmierende Ueberfremdung

Regierungschef Dr. Batliner erläuterte an einer Pressekonferenz die Gründe der Regierung für diese rigorese Verschärfung der Zuwanderungspolitik. Die Ueberfremdung habe schon zu Beginn des abgelaufenen Jahres einen alarmierenden Stand erreicht. Ein weiteres Ansteigen müsste zu einer Gefährdung der liechtensteinischen Substanz führen und wäre ausserdem wirtschaftlich nicht tragbar. Dr. Batliner gab zu bedenken, dass die Einwohnerzahl im Jahre 1962 den Stand von 17'200 erreicht habe; im selben Zeitpunkt seien rund 2'000 Grenzgänger aus der Schweiz und Oesterreich im Lande beschäftigt gewesen.

In der liechtensteinischen Industrie betrage beispielsweise der Anteil fremdländischer Arbeitskräfte bereits 57,4 derjenige der einheimischen Arbeitskräfte nur noch 42,6 Prozent. Einzelne Industriebetriebe hätten bis zu 40 Prozent Grenzgänger als Arbeitskräfte. Der Bevölkerungszuwachs von durchschnittlich 145 Seelen pro Jahr habe sich prozentual immer mehr zuungunsten der einheimischen Bevölkerung verschoben.

Gefährliche Abhängigkeit vom Ausland

Bei einem Rückgang der Landwirtschaft im Anteil an der Gesamtbevölkerung von 33,8 Prozent im Jahre 1941 und 22,6 Prozent im Jahre 1950 auf 14,3 Prozent im Jahre 1960 und einem Zuwachs der Industrie von 21 Prozent Anno 1941 auf über 30,8 Prozent im Jahre 1960 sei die liechtensteinische Wirtschaft bereits zu stark von ausländischen Arbeitskräften abhängig. Der plötzliche Verlust dieser Arbeitskräfte würde sich wirtschaftlich katastrophal auswirken, und zwar nicht nur auf die stark exportorientierte Industrie (Exportsumme 1962 rund 120 Millionen Franken), sondern auf die gesamte Wirtschaft des Landes. Es müsse deshalb alles vermieden werden, was die Gesamtwirtschaft von dieser Seite her gefährden könnte.

Die Regierung fasst aber gleichzeitig die Notwendigkeit ins Auge, die bereits in Liechtenstein wohnhaften Ausländer besser zu assimilieren und die aus der schon Tatsache gewordenen Ueberfremdung des Landes drohenden Gefahren organisch abzubauen. Ausserdem betrachtet sie es als ihre Pflicht, den Schutz der Arbeitsplätze zu gewährleisten. Die liechtensteinischen Wirtschaftsverbände sind vorgängig konsultiert worden und haben den Massnahmen weitgehendes Verständnis entgegengebracht, weil sie eingesehen haben, dass eine Drosselung der Ausländerzuzüge eine unabdingbare Notwendigkeit geworden sei.

Inzwischen sind bekanntlich auch die Bestimmungen über die Zuwanderungspolitik in der Schweiz stark verschärft worden. Gemäss Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein berühren diese Bestimmungen die Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und die FL-Bürger in der Schweiz nicht.

Wir machen uns viele Sorgen über Schwierigkeiten, die nie kommen.
(amerikanischer Spruch)
